S 19 KR 253/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 KR 253/02
Datum	26.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 111/03
Datum	17.06.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 26. MÃ¤rz 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r eine In-Vitro-Fertilisation.

Die 1965 geborene und bei der Beklagten versicherte KlÃ¤gerin ist rechtskrÃ¤ftig geschieden und betreibt nach ihren Angaben eine Annulierung ihrer kirchlich geschlossenen Ehe durch die R â□¦ Sie lebt seit 1997 in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Im Attest vom 02.10.2001 stellte Prof.Dr.A. (Arzt fÃ¼r Frauenheilkunde und Geburtshilfe) fest, bei der KlÃ¤gerin sei im Dezember 2000 eine ausgedehnte Endometriose operiert worden; angesichts des AusmaÃ□es der Operation sei mit intensiven Verwachsungen zu rechnen, weshalb ein spontaner Schwangerschaftseintritt kaum zu erreichen sei. In solchen FÃ¤llen empfehle sich

die DurchfÃ¼hrung einer In-Vitro-Fertilisation.

Mit Bescheid vom 11.10.2001 lehnte die Beklagte die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r eine In-Vitro-Fertilisation mit der BegrÃ¼ndung ab, die KlÃ¤gerin sei nicht verheiratet. Hiergegen legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein; sie kÃ¶nne aus beruflichen GrÃ¼nden nicht wieder heiraten, ohne ihre kirchlich geschlossene Ehe annuliert zu haben. Nach den Richtlinien der BundesÃ¤rztekammer kÃ¶nne eine In-Vitro-Fertilisation auch bei einer auf Dauer angelegten Partnerschaft durchgefÃ¼hrt werden.

Die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 07.03.2002 den Widerspruch zurÃ¼ck. Eine KostenÃ¼bernahme fÃ¼r MaÃnahmen zur HerbeifÃ¼hrung einer Schwangerschaft setze u.a. voraus, dass ausschlieÃlich Ei- und Samenzellen des Ehegatten verwendet werden und dass die Personen, die diese MaÃnahmen in Anspruch nehmen wollen, miteinander verheiraten seien. Da diese Voraussetzungen nicht gegeben seien, dÃ¼rfe die Kasse auch keine Kosten Ã¼bernehmen.

Die KlÃ¤gerin hat mit der Klage vom 05.04.2002 beim Sozialgericht MÃ¼nchen (SG) geltend gemacht, sie wÃ¼rde ihre Arbeitsstelle in einem katholischen Kindergarten verlieren, wenn sie ohne die kirchliche EhenichtigkeitserklÃ¤rung wieder heiraten wÃ¼rde. BestÃ¼nde dieses Ehehindernis nicht, hÃ¤tten sie und ihr Lebenspartner geheiratet. Eine Ausnahme vom Gebot der Eheverbindung zwischen beiden Elternteilen sei nach der Richtlinie der BundesÃ¤rztekammer zur DurchfÃ¼hrung der assistierten Reproduktion bei einer auf Dauer angelegten Partnerschaft mÃ¶glich. Es sei auch zu berÃ¼cksichtigen, dass seit 01.07.1978 VÃ¤ter nichtehelicher Kinder TrÃ¤ger des Elternrechts sein kÃ¶nnten. Die Beklagte habe auch in anderen FÃ¤llen einer nicht bestehenden Ehe die Kosten der kÃ¼nstlichen Befruchtung Ã¼bernommen.

Das SG hat mit Urteil vom 26.03.2003 die Klage abgewiesen. Sowohl die gesetzliche Vorschrift als auch die Richtlinien Ã¼ber kÃ¼nstliche Befruchtung des Bundesausschusses der Ãrzte und Krankenkassen sÃ¤hen vor, dass MaÃnahmen der kÃ¼nstlichen Befruchtung nur dann zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkassen zÃ¤hlen wÃ¼rden, wenn sie im homologen System durchgefÃ¼hrt wÃ¼rden, wenn also die Personen, die diese MaÃnahmen in Anspruch nehmen wollen, miteinander verheiratet seien. Dies sei bei der KlÃ¤gerin nicht der Fall. Es sei unerheblich, aus welchen GrÃ¼nden von einer EheschlieÃung abgesehen werde bzw. ob eine solche in Zukunft beabsichtigt sei. Ausschlaggebend sei die Situation im Zeitpunkt der mÃ¼ndlichen Verhandlung. Eine Gleichstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit dem Institut der Ehe sei vom Gesetzgeber nicht gewollt. Das Bundessozialgericht habe festgestellt, dass die gesetzliche Regelung Verfassungsrecht nicht verletze, soweit sie die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen fÃ¼r MaÃnahmen der kÃ¼nstlichen Befruchtung auf Leistungen im homologen System beschrÃ¤nke.

Hiergegen richtet sich die Berufung der KlÃ¤gerin vom 09.05. 2003, mit der sie weiterhin geltend macht, da VÃ¤ter nichtehelicher Kinder TrÃ¤ger des Elternrechts seien, sei die Absicht des Gesetzgebers zu erkennen, rechtliche Unterschiede

zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern abbauen zu wollen und auch einer Lebensgemeinschaft, deren IntensitÃ¤t der einer Ehe gleich komme, gleiche Wertigkeit in vielfacher Hinsicht beimessen wolle. Die Gleichstellung eheÃ¤hnlicher Gemeinschaften mit der Ehe komme in bestimmten Regelungen des AFG und BSHG zum Ausdruck. Das SG hÃ¤tte wegen VerstoÃes gegen den Gleichheitssatz das Verfahren aussetzen und die Frage dem Bundesverfassungsgericht vorlegen mÃ¼ssen; dies sei im Berufungsverfahren nachzuholen.

Im Ãbrigen beantragt die KlÃ¤gerin, das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 26.03.2003 und den zu Grunde liegenden Bescheid der Beklagten vom 11.10.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.03.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Kosten fÃ¼r eine In-Vitro-Fertilisation zu Ã¼bernehmen, hilfsweise dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorzulegen, ob die Vorschrift des Â§ 27 a Abs.1 Nr.3 SGB V in Einklang mit den Grundrechten der KlÃ¤gerin steht.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen und zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden die Akten der Beklagten und des SG. Auf den Inhalt dieser Akten und die Sitzungsniederschrift wird im Ãbrigen Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§ 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -). Der Wert des Beschwerdegegenstandes (Kosten der In-Vitro-Fertilisation) Ã¼bersteigt nach der Kenntnis des Senats aus frÃ¼heren Verfahren 1.000,00 DM (Â§ 144 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGG a.F.).

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Das angefochtene Urteil ist nicht zu beanstanden; die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Ãbernahme der Kosten gemÃ¤Ã Â§ 27a Sozialgesetzbuch V (SGB V) in der im Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides (07.03.2002) geltenden Fassung (Gesetz vom 26.06.1990 BGBl I S.1211). Nach Abs.1 dieser gesetzlichen Vorschrift umfassen die Leistungen der Krankenbehandlung auch medizinische MaÃnahmen zur HerbeifÃ¼hrung einer Schwangerschaft, wenn

1. diese MaÃnahmen nach Ã¤rztlicher Feststellung erforderlich sind,

2. nach Ã¤rztlicher Feststellung hinreichende Aussicht besteht, dass durch die MaÃnahmen eine Schwangerschaft herbeigefÃ¼hrt wird,

3. die Personen, die diese MaÃnahmen in Anspruch nehmen wollen, miteinander verheiratet sind,

4. ausschlieÃlich Ei- und Samenzellen der Ehegatten verwendet werden und

5. sich die Ehegatten vor DurchfÃ¼hrung der MaÃnahmen von einem Arzt unter den weiteren dort genannten Voraussetzungen haben beraten lassen.

Das Gesundheits-Modernisierungsgesetz (GMG) vom 14.11.2003 (BGBl I S.2190), das zum 01.01.2004 in Kraft getreten ist, hat durch eine ErgÃ¤nzung des Â§ 27 a Abs.1 Nr.2 SGB V den Leistungsumfang insoweit eingeschrÃ¤nkt, als eine hinreichende Aussicht nicht mehr besteht, wenn die MaÃnahme drei Mal ohne Erfolg durchgefÃ¼hrt worden ist. AuÃerdem sind Altersgrenzen eingefÃ¼hrt worden (Â§ 27 a Abs.3 SGB V).Das Erfordernis der Ehe hat der Gesetzgeber bei der Ãnderung der gesetzlichen Regelung jedoch nicht beseitigt. Damit geht der Hinweis der KlÃ¤gerin auf eine Einbeziehung nichtehelicher Lebensgemeinschaften in anderen gesetzlichen Regelungen in Leere.

Einer KostenÃ¼bernahme durch die Beklagte steht im vorliegenden Fall entgegen, dass die KlÃ¤gerin und ihr Lebenspartner nach ihren Angaben nicht miteinander verheiratet sind. Aus Â§ 27a Abs.1 Nr.3 und 4 SGB V ist zu schlieÃen, dass die Leistung sich auf Ehepaare beschrÃ¤nkt. Der Gesetzgeber hat diese BeschrÃ¤nkung mit der staatlichen Pflicht zur FÃ¶rderung von Ehe und Familie gerechtfertigt (Kasseler Kommentar-HÃ¶fler, Â§ 27a SGB V, Rdnr.9 mit Hinweis auf BR-Drucksache 65/90 S.35). Damit kÃ¶nnen nichteheliche Lebensgemeinschaften nicht gleichgestellt werden.

Diese BeschrÃ¤nkung verstÃ¶Ãt nach der Ãberzeugung des Senats nicht gegen Verfassungsrecht, weshalb eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht (Art.100 Grundgesetz â GG) nicht in Frage kommt. Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 09.10.2001 (SozR 3-2500 Â§ 27a Nr.4) festgestellt, die BeschrÃ¤nkung der Leistungspflicht der Krankenversicherung auf MaÃnahmen der kÃ¼nstlichen Befruchtung mit eigenen Ei- und Samenzellen der Ehegatten verletzt kein Verfassungsrecht. Auch wenn dem dort entschiedenen Fall ein anderer Sachverhalt zugrunde liegt, ist die Feststellung des BSG, dass Â§ 27a Abs.1 Nr.4 SGB V nicht gegen Verfassungsrecht verstÃ¶Ãt, auch auf den vorliegenden Fall zu Ã¼bertragen. Denn in beiden FÃ¤llen geht es um die kÃ¼nstliche Befruchtung mit dem Samen eines Mannes, mit dem die Versicherte nicht verheiratet ist. Aber auch im Ãbrigen ist ein VerstoÃ gegen den Gleichheitssatz (Art.3 GG) nicht zu erkennen. Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass die ungleiche Behandlung gerechtfertigt ist (z.B. BSG a.a.O.). Die KlÃ¤gerin wird zwar gegenÃ¼ber einer Versicherten, bei der der Samen ihres Ehemannes zur kÃ¼nstlichen Befruchtung verwendet wird, benachteiligt. HierfÃ¼r besteht aber ein sachlicher Grund. Wie mehrere Landessozialgerichte bereits entschieden haben (LSG Berlin vom 24.06.2003 L 9 KR 28/02-nicht verÃ¶ffentlicht; LSG Niedersachsen-Bremen vom 07.01.2003, Breithaupt 2003, 785 ff. = SGb 2003, 521; LSG Niedersachsen-Bremen vom 30.10.2002, NZS 2003, 484; LSG Neubrandenburg vom 15.05.2002 L 4 KR 3/01-nicht verÃ¶ffentlicht), wird die Ungleichbehandlung im vorliegenden Fall durch Art.6 Abs.1 GG gerechtfertigt. Danach stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Der Staat hat also das Recht und die Pflicht, die Ehe in besonderer Weise zu fÃ¶rdern. Dieser

verfassungsrechtliche Auftrag hindert den Gesetzgeber zwar nicht, den nichtehelichen Lebenspartnerschaften Rechte zu gewÃ¤hren, die denen der Ehe nahekommen. Dennoch bleibt die nichteheliche Lebenspartnerschaft gegenÃ¼ber der Ehe etwas Anderes, weil sie nicht unter dem besonderen Schutz des Art.6 Abs.1 GG steht (Bundesverfassungsgericht vom 17.07. 2002, BVerfGE 105, 313, 342 ff.; Jarass/Pieroth, GG, 7.Aufl., Art.6, Rn.2 m.w.N.). Der Gesetzgeber war daher nicht gezwungen, die Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften im Rahmen des Â§ 27a SGB V den Partnern einer Ehe gleichzustellen. Es ist somit zulÃ¤ssig, dass er im Sozialrecht eine pauschalierende Regelung trifft und als besonders fÃ¶rderungswÃ¼rdige Lebensgemeinschaft die Ehe ansieht. Da es bei der hier streitigen gesetzlichen Regelung nicht allein um eine KostenÃ¼bernahme geht, sondern im Interesse des Kindes eine intakte Familie zu wÃ¼nschen ist, kann es dem Gesetzgeber nicht verwehrt werden, dass er als eine Leistungsvoraussetzung das Bestehen einer Ehe festlegt. Es ist zwar mÃ¶glich, dass ein Kind auch in einer festen nichtehelichen Lebensgemeinschaft ebenso ein intaktes Elternhaus hat wie in einer Familie bzw. dass in einer Familie nicht die VerhÃ¤ltnisse vorliegen, die dem Wohl des Kindes dienen. Da sich diese UmstÃ¤nde aber nicht von der Krankenkasse als TrÃ¤ger der Entscheidung im konkreten Einzelfall feststellen lassen bzw. eine derartige PrÃ¼fung kaum zu objektivieren ist, war der Gesetzgeber gezwungen, auf Grund einer typisierenden und generalisierenden Betrachtungsweise die GewÃ¤hrung der Leistung von einem einfach nachzuweisenden Kriterium abhÃ¤ngig zu machen. Ferner ist in diesem Fall noch zu berÃ¼cksichtigen, dass die Beklagte die Leistung gewÃ¤hren kÃ¶nnte, wenn die KlÃ¤gerin ihren Arbeitsplatz wechseln bzw. ihre erste Ehe kirchenrechtlich annulieren und sie mit ihrem LebensgefÃ¤hrten eine Ehe eingehen oder der Arbeitgeber seine beruflichen Eignungskriterien hintanstellen wÃ¼rde. Dass dies derzeit nicht mÃ¶glich ist, fÃ¼hrt jedoch nicht zur Verfassungswidrigkeit des Â§ 27 a Abs.1 SGB V.

Ebensowenig ist eine Verletzung des Schutzes der Familie im Sinn von Art.6 Abs.1 Grundgesetz zu erkennen. Familie ist eine umfassende Gemeinschaft zwischen Eltern und Kindern (Jarass/ Pieroth, a.a.O., Art.6, Rn.4, m.w.N.) Zum einen lebt die KlÃ¤gerin nicht in einer ehelichen Gemeinschaft und zum anderen beschrÃ¤nkt sich die Pflicht des Staates zur FÃ¶rderung der Familie auf bereits bestehende Familien. Art.6 Abs.1 Satz 1 GG verpflichtet den Staat nicht zur FÃ¶rderung von MaÃnahmen, die es erst ermÃ¶glichen, eine Familie zu bilden.

Unerheblich ist schlieÃlich der Hinweis der KlÃ¤gerin, die Beklagte habe in einem gleichgelagerten Fall einer anderen Versicherten die streitige Leistung bewilligt. Denn es gibt keine Gleichheit im Unrecht und damit keinen Anspruch auf Fehlerwiederholung bei der Rechtsanwendung. Die Berufung auf rechtswidrige ParallelfÃ¤lle ist daher irrelevant (Jarass/Pieroth, a.a.O., Art.3, Rn.36 m.w.N. der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs.2 Nrn.1, 2 SGG).

Erstellt am: 07.09.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024